EMDE | PARTNER

Mandanteninformation - Oktober 2015

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen

Kindergeld zwischen zwei Ausbildungsabschnitten
Kinderbetreuungskosten bei geringfügiger Beschäftigung
Aufnahme von Pflegepersonen in den eigenen Haushalt

Für Unternehmer und Freiberufler

Buchführungsgrenzen angehoben
Abschlagszahlungen für Werkleistungen
Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Betriebsvorrichtungen
Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen
Bürokratieentlastungsgesetz: Änderungen bei der Lohnsteuer

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

Gültigkeit von Freistellungsaufträgen nach dem 1.1.2016
Steuerliche Behandlung von negativen Einlagezinsen
Ausfall einer privaten Darlehensforderung

Für Hauseigentümer

Entschädigung einer Gebäudeversicherung
Erneuerungsaufwendungen in einer vermieteten Wohnung
Berechnung der zehnjährigen Veräußerungsfrist bei Immobilien

Für Kapitalgesellschaften

Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)

In eigener Sache

Termine für Steuerzahlungen

Termine für Oktober und November

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Fast nur eine Randnotiz …

… ist auf Seite 4 f. der Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungswidrigkeit der Bedarfsbewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grunderwerbsteuer.

Man stutzt: Mit einer Entscheidung des Verfassungsgerichtes wegen Verfassungswidrigkeit eines Steuergesetzes verbindet man gemeinhin eine den Bürger schützenden Entscheidung gegen einen ungerechtfertigten Steuerzugriff. Nein, wie schon die kürzliche Entscheidung zur Erbschaftsteuer hat auch hier das höchste Gericht eine die Steuerbürger belastende Entscheidung getroffen. Und dies auf einem höchst ärgerlichen Feld. Seitdem die Bundesländer die Grunderwerbsteuer als lukrative Einnahmequelle entdeckt haben, steigen Steuersätze und Bemessungsgrundlagen. Aus einer Randerscheinung beim Kauf eines Grundstückes oder bei Umstrukturierungen von Unternehmen wird ein echter Kostenfaktor, der in vielen Fällen sogar an sich sinnvolle Umstrukturierungen verhindert.

Zu einer gut funktionierenden Marktwirtschaft gehören niedrige Transaktionskosten gerade bei Grunderwerb und Umstrukturierungen. Es steht zu befürchten, dass der Gesetzgeber das Bemessungsgrundlagen“geschenk“ des BVerfG (dankend) annehmen wird. Erfahrungen z.B. mit den Niederlanden zeigen, dass auch sehr viel niedrigere Transaktionskosten möglich sind, zudem hohe Bearbeitungsgeschwindigkeiten. Standortnachteile sind eben nicht nur die „großen Steuersätze“ der Ertragsteuern, sondern auch die „kleinen“ Nebensteuern.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Emde

Für alle Steuerpflichtigen

Kindergeld zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird für Zwecke des Kindergelds bzw. des Kinderfreibetrags nur unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt. So muss das Kind entweder für einen Beruf ausgebildet werden oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können. Befindet sich das Kind in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und – soweit dies aktuell auf Grund der Aussetzung der Wehrpflicht relevant ist – der Ableistung des gesetzlichen/freiwilligen Wehr- oder Zivildiensts, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach dem Zivildienstgesetz oder der Ableistung eines freiwilligen Diensts, darf diese Übergangszeit höchstens vier Monate umfassen. Bei Überschreiten der Übergangszeit kommt eine Begünstigung auch nicht für die ersten vier Monate in Betracht.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 16.4.2015 (Aktenzeichen III R 54/13) klargestellt, dass die **Übergangszeit mit Abschluss des unmittelbar vorangegangenen Ausbildungsabschnitts oder Diensts beginnt**, auch wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in diesem Zeitpunkt also ohne weitere Voraussetzungen Kindergeld gewährt wurde. Die Übergangszeit beginne in diesen Fällen demnach nicht erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs legt diese Sichtweise nicht nur der Wortlaut der Gesetzesnorm, sondern auch der Zweck der Regelung nahe.

Hinweis: Die zeitlichen Restriktionen sind in diesen Fällen sorgfältig zu beachten.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Kinderbetreuungskosten bei geringfügiger Beschäftigung

Der Bundesfinanzhof hatte über die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten zu entscheiden. Im Urteilsfall wurde die Kinderbetreuung von einer geringfügig beschäftigten Person (sog. 450 €-Job) durchgeführt, welche ihr Gehalt jeweils bar ausgezahlt bekam. Mit Urteil vom 18.12.2014 (Aktenzeichen III R 63/13) versagte der Bundesfinanzhof den steuerlichen Ansatz, da die gesetzliche Regelung ausdrücklich die **Zahlung auf das Konto des Empfängers der Leistung** fordert, also bar gezahlte Leistungen ausschließt.

Handlungsempfehlung: Das Urteil erging zu einem Streitfall aus den Jahren 2009 und 2010 und damit zu einer gesetzlichen Vorschrift, die mittlerweile nicht mehr in Kraft ist. Aber auch die geltende Vorschrift zum Abzug von Kinderbetreuungskosten fordert ausdrücklich, dass der **Stpfl. für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat** und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Dies ist in der Praxis zu beachten und gilt auch für geringfügig beschäftigte Personen. Kinderbetreuungskosten können nach aktueller Rechtslage zu zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens mit 4 000 € je Kind, als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Aufnahme von Pflegepersonen in den eigenen Haushalt

Mit Urteil vom 5.11.2014 (Aktenzeichen VIII R 29/11) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Leistungen, die von einer privatrechtlichen Institution für die Aufnahme von Pflegepersonen in einen Haushalt über Tag und Nacht gewährt werden, **als Beihilfe zur Erziehung steuerfrei** sind. Voraussetzung sei, dass die Zahlungen zumindest mittelbar aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe für die unmittelbare Förderung der Erziehung der Pflegepersonen geleistet werden.

Im Streitfall hatte die als Erzieherin tätige Stpfl. in ihren Haushalt bis zu zwei fremde Pflegekinder aufgenommen und dafür ein Tageshonorar zuzüglich einer Sachkostenpauschale auf Grund einer Honorarvereinbarung mit einer Firma erhalten, die im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für die zuständige Stadtverwaltung die Unterbringung von Jugendlichen in Heimen, Einrichtungen sowie in Familienhaushalten organisiert. Die Firma erhält für jeden zu betreuenden Jugendlichen bestimmte Beträge aus öffentlichen Haushaltsmitteln.

Das Finanzamt berücksichtigte die Honorarzahlungen an die Stpfl. als steuerbare Einnahmen und rechnete sie der freiberuflichen Tätigkeit der Stpfl. als Erzieherin zu. Die Stpfl. war dagegen der Auffassung, die Einnahmen

seien als Beihilfe zur Erziehung nach der entsprechenden Vorschrift des Einkommensteuergesetzes steuerfrei. Der Bundesfinanzhof gab der Stpfl. Recht und hat die Steuerfreiheit der bezogenen Leistungen für die Aufnahme der Pflegekinder bejaht. Die Zahlungen seien als Beihilfen, die zur unmittelbaren Förderung der Erziehung (von Jugendlichen) bewilligt wurden, anzusehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind an Pflegeeltern geleistete Erziehungsgelder regelmäßig dazu bestimmt, zu Gunsten der in den Haushalt der Pflegeeltern dauerhaft aufgenommenen und wie leibliche Kinder betreuten Kinder und Jugendlichen „die Erziehung unmittelbar zu fördern“. Dieser Fall sei abzugrenzen von der (erwerbsmäßigen) Betreuung sog. Kostkinder, bei denen lediglich die Unterbringung und Verköstigung abgegolten werden sollen. Die im Streitfall gewährten Leistungen seien auch im Sinne der gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung uneigennützig. Denn mit der Zahlung der Pflegegelder sei keine vollständige Ersetzung des sachlichen und zeitlichen Aufwands der Pflegeeltern beabsichtigt. Die Zahlungen ähnelten damit Zahlungen, die leibliche Eltern für die Erziehung ihrer Kinder ebenfalls steuerfrei erhalten.

Auch wenn die Leistungen im Streitfall über Dritte gezahlt wurden, handelt es sich nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs um öffentliche Mittel, d.h. aus einem öffentlichen Haushalt stammende und danach verausgabte Mittel, da über diese Mittel nur nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Vorschriften verfügt werden kann und ihre Verwendung im Einzelnen einer gesetzlich geregelten Kontrolle unterliegt.

Hinweis: Für die Steuerfreiheit ist also insbesondere die Herkunft der Mittel (öffentliche Mittel) von Bedeutung. Im Übrigen bestätigt der Bundesfinanzhof die Auffassung der Finanzverwaltung, wonach bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern die Pflege regelmäßig nicht als erwerbsmäßig anzusehen ist.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Für Unternehmer und Freiberufler

Buchführungsgrenzen angehoben

Mit dem am 31.7.2015 im Bundesgesetzblatt verkündeten sog. **Bürokratieentlastungsgesetz** wurden insbesondere die Buchführungsgrenzen heraufgesetzt. **Einzelkaufleute**, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils nicht mehr als 600 000 € Umsatzerlöse und 60 000 € Gewinn erwirtschaften, brauchen nach dem Handelsgesetzbuch keine doppelte Buchführung einzurichten und keinen Jahresabschluss aufzustellen. Vielmehr kann der Gewinn nach der in der Abwicklung einfacheren Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt werden.

Damit entfällt dann insbesondere auch die Pflicht zur Vornahme einer Inventur des Vorratsvermögens zum Ende des Geschäftsjahrs. Bislang lagen die Grenzen bei 500 000 € Umsatz bzw. 50 000 € Gewinn. Die erhöhten Schwellenwerte sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 beginnen.

Die Erhöhung der Schwellenwerte im Handelsgesetzbuch wird inhaltsgleich auch in die Abgabenordnung für die steuerliche Buchführungspflicht übernommen. Allerdings muss beachtet werden, dass zwar im Handelsgesetzbuch und im Steuerrecht gleiche Beträge genannt sind, sich die Gewinngröße aber unterscheiden kann.

Hinweis: Durch diese Gesetzesänderung fallen mehr Einzelunternehmen aus der Verpflichtung heraus, eine doppelte Buchführung einzurichten und einen Jahresabschluss zu erstellen. Die Befreiung von der Buchführungspflicht gilt allerdings nur für Einzelunternehmen und nicht etwa für Personenhandelsgesellschaften oder GmbHs.

Daneben wurde mit dem Bürokratieabbaugesetz zu vielen Statistikgesetzen eine Reduzierung des Meldeumfangs beschlossen. Dies betrifft z.B. das Umweltstatistikgesetz, das Gesetz über die Kostenstrukturstatistik, das Dienstleistungsstatistikgesetz, das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, das Handelsstatistikgesetz, das Beherbergungsstatistikgesetz und das Verdienststatistikgesetz.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Abschlagszahlungen für Werkleistungen

Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 14.5.2014 (Aktenzeichen VIII R 25/11) entschieden, dass die **Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen** eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder Stellung der Honorarschlussrechnung eintritt, sondern bereits dann, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlungen nach der

HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) entstanden ist. Zwar bedürfe es bei Werkverträgen grundsätzlich der Abnahme des Werks, um die handels- und steuerrechtliche Gewinnrealisierung herbeizuführen. Dies gelte jedoch nicht, soweit für das Entstehen des Entgeltanspruchs des Unternehmers eine Gebührenordnung wie die HOAI maßgeblich ist. **Der Anspruch entstehe, wenn die (Teil-)Leistung (nach der HOAI) abnahmefähig erbracht ist** und eine prüfbare Rechnung wie bei der Schlussrechnung vorliegt, d.h., die **Planungsleistung müsse insoweit auftragsgemäß erbracht** worden sein. Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 29.6.2015 (Aktenzeichen IV C 6 – S 2130/15/10001, DOK 2015/0549466) hierzu Folgendes mitgeteilt:

– Die Grundsätze dieses Urteils des Bundesfinanzhofs sind auch für Abschlagszahlungen nach § 15 Abs. 2 HOAI (n.F.) sowie für Abschlagszahlungen nach § 632a BGB anzuwenden. Demnach sind neben den Ingenieuren und Architekten nunmehr **grundsätzlich alle bilanzierenden Unternehmen betroffen**, die Abschlagszahlungen in Rechnung stellen.

– Die Grundsätze dieses Urteils sind erstmalig in dem Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 23.12.2014 (Datum der Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt) beginnt.

– Zur Vermeidung von Härten kann der Stpfl. den aus der erstmaligen Anwendung der Grundsätze des genannten Urteils resultierenden Gewinn gleichmäßig entweder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und das folgende Wirtschaftsjahr oder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilen.

Handlungsempfehlung: Im Einzelfall kann diese Sichtweise der Finanzverwaltung ganz erhebliche Auswirkungen haben. Dies sollte unter Hinzuziehung steuerlichen Rats frühzeitig geprüft werden.

Hinweis: Inwieweit die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch auf die handelsrechtliche Gewinnermittlung Auswirkung entfaltet, bleibt weiterhin fraglich. So teilt der Hauptausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in seinem Schreiben vom 8.4.2015 an das Bundesfinanzministerium die Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht. Nach Meinung des Instituts der Wirtschaftsprüfer hängt die Gewinnrealisation weiterhin vom Zeitpunkt der Abnahme ab.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Betriebsvorrichtungen

Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 28.8.2014 (Aktenzeichen V R 7/14) entschieden, dass Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke sind, für die die Regelungen über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zur Anwendung kommen. Die Finanzverwaltung hat nun mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28.7.2015 (Aktenzeichen III C 3 – S 7279/14/10003, DOK 2015/0593552) mitgeteilt, **dass diese Sichtweise** des Bundesfinanzhofs über den entschiedenen Einzelfall hinaus **nicht angewendet wird**. Vielmehr sind auch bei Bauleistungen, die als Betriebsvorrichtungen einzustufen sind, – unter den sonstigen Voraussetzungen – die Regelungen über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zu beachten.

Hinweis: Die Finanzverwaltung weist zutreffend darauf hin, dass die Anwendung der anderslautenden Ansicht des Bundesfinanzhofs in der Praxis nicht handhabbare Probleme bei der dann erforderlichen Abgrenzung zwischen Bauwerk und Betriebsvorrichtung verursachen würde. So ist es für den leistenden Unternehmer nicht bzw. nur schwer zu erkennen, ob die von ihm eingebaute Anlage eigenständigen Zwecken dient und mithin als Betriebsvorrichtung zu beurteilen ist oder ob die Anlage (z.B. Klima-, Kälte- oder Belüftungsanlage) für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Bauwerks von wesentlicher Bedeutung und somit Teil des Bauwerks ist. Nur in letzterem Fall könnte es nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers kommen.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht

Der Grunderwerbsteuer unterliegt nicht nur die unmittelbare Übertragung eines Grundstücks, sondern auch die Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft, zu deren Besitz ein Grundstück gehört, oder auch bestimmte Umwandlungsfälle. In diesem Fall kann die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer allerdings nicht unmittelbar ermittelt werden, da es kein Entgelt für das Grundstück selbst gibt, sondern ein Gesamtentgelt für die Gesellschaft bzw. die Gesellschaftsanteile gezahlt wird. Bei Umwandlungen fehlt oftmals sogar ein Gesamtentgelt.

In diesen Fällen werden für Zwecke der Grunderwerbsteuer anlassbezogen nach einem typisierten Verfahren Grundbesitzwerte ermittelt (sog. Bedarfsbewertung). Dieses Bewertungsverfahren führt vor allem im derzeitigen Marktumfeld zu Werten, die teilweise deutlich

unter den Verkehrswerten liegen. So werden unbebaute Grundstücke mit 80 % des Bodenrichtwerts und bebaute Grundstücke in der Regel mit dem 12,5-Fachen der tatsächlichen oder üblichen Jahreskaltmiete, abzgl. Alterswertminderung, bewertet.

Share Deals, also Anteilsübertragungen, sind demnach grunderwerbsteuerlich günstiger als Asset Deals (unmittelbare Übertragung des Grundstücks), zumal der auf die Grundbesitzwerte Anwendung findende Grunderwerbsteuersatz von diesen Bewertungsunterschieden unabhängig ist. Diese Belastungsunterschiede hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23.6.2015 (Aktenzeichen 1 BvL 13/11 und 1 BvL 14/11) zum Anlass genommen, um die **Bedarfsbewertung für verfassungswidrig zu erklären**.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis zum 30.6.2016 eine rückwirkende Neuregelung ab dem 1.1.2009 zu schaffen. Da zukünftig auf den Verkehrswert als Bemessungsgrundlage abzustellen sein wird, droht eine höhere Belastung mit Grunderwerbsteuer.

Hinweis: Wurde ein betroffener Vorgang vor dem 23.6.2015 (Ergehen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts) verwirklicht und liegt bereits ein Steuerbescheid vor, so dürfte für den Stpfl. ein Verböserungsverbot gelten, d.h. dieser wäre nicht von einer rückwirkenden Gesetzesänderung betroffen. In allen Fällen ist individuell zu prüfen, ob möglicherweise ein Vertrauenstatbestand besteht. Ansonsten droht auch eine nachträgliche Erhöhung der Grunderwerbsteuerbelastung. Für alle ab dem 23.6.2015 realisierten Vorgänge ist aktuell unklar, welche Grunderwerbsteuerbelastung besteht.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 19.5.2015 (Aktenzeichen IV C 5 – S 2334/07/0009, DOK 2015/0316822) ihre **Verwaltungsanweisungen zur Besteuerung der Zinsvorteile aus unverzinslichen und zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen** aktualisiert und neu gefasst. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

– Zinsvorteile aus einem Arbeitgeberdarlehen unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuer. Ein Arbeitgeberdarlehen liegt vor, wenn durch den Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten an den Arbeitnehmer Geld überlassen wird und diese Geldüberlassung auf einem Darlehensvertrag beruht. Hiervon abzugrenzen sind Vorschüsse und Abschlagszahlungen. Keine Arbeitgeberdarlehen sind daher insbesondere Reisekostenvorschüsse, vorschüssig gezahlter Auslagenersatz, Lohnabschläge und Lohnvorschüsse, wenn es sich hierbei um eine abweichende Vereinbarung über die Bedingungen der Zahlung des Arbeitslohns handelt.

– Bei Überlassung eines zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehens ist der Zinsvorteil zu ermitteln, der vom Arbeitnehmer als Arbeitslohn zu versteuern ist. Der Arbeitnehmer erlangt keinen steuerpflichtigen Zinsvorteil, wenn der Arbeitgeber ihm ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt.

– Zinsvorteile, die der Arbeitnehmer durch Arbeitgeberdarlehen erhält, sind Sachbezüge. Sie sind als solche zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2 600 € übersteigt.

Beispiel: Ein Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer ein zinsloses Darlehen i.H.v. 2 000 €. Die daraus resultierenden Zinsvorteile sind nicht als Arbeitslohn zu versteuern, da der Darlehensbetrag am Ende des Lohnzahlungszeitraums die Freigrenze von 2 600 € nicht übersteigt.

Zur **Ermittlung eines eventuellen Zinsvorteils** ist der „übliche Endpreis am Abgabeort“ zu ermitteln. Hierfür bietet die Finanzverwaltung drei Methoden alternativ an:

1. Ableitung des üblichen Zinssatzes aus einem Angebot eines Kreditinstituts für den konkreten Fall abzüglich eines Pauschalabschlags von 4 %.

2. Als üblicher Endpreis kann auch der günstigste Preis für ein vergleichbares Darlehen mit nachgewiesener günstigster Marktkondition gelten, zu der das Darlehen unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote (z.B. Internetangebote von Direktbanken) an Endverbraucher angeboten wird, ohne dass individuelle Preisverhandlungen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berücksichtigt werden. Bei dieser Ermittlung kommt der pauschale Abschlag i.H.v. 4 % allerdings nicht zur Anwendung.

3. Daneben wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der maßgebliche Marktzins aus den bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank

zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätzen – also die gewichteten Durchschnittszinssätze – abgeleitet wird; diese sind unter www.bundesbank.de unter „Geld- und Kapitalmärkte“ / „Zinssätze und Renditen“ / „Einlagen- und Kreditzinssätze“ / „Geldwerter Vorteil für Arbeitgeberdarlehen (ab Januar 2003)“ veröffentlicht. Von dem sich danach ergebenden Effektivzinssatz kann ein pauschaler Abschlag von 4 % vorgenommen werden.

Handlungsempfehlung: Die zweite Ermittlungsmethode ist in der Praxis vergleichsweise unproblematisch durchzuführen. Dabei muss allerdings auf die **Vergleichbarkeit der Darlehensbedingungen** geachtet werden. Vergleichbar in diesem Sinne ist ein Darlehen, das dem Arbeitgeberdarlehen insbesondere hinsichtlich der Kreditart (z.B. Wohnungsbaukredit, Konsumentenkredit/Ratenkredit, Überziehungskredit), der Laufzeit des Darlehens, der Dauer der Zinsfestlegung, der zu beachtenden Beleihungsgrenze und des Zeitpunkts der Tilgungsverrechnung im Wesentlichen entspricht.

Wichtig ist, dass der Arbeitgeber die Unterlagen für den ermittelten und der Lohnversteuerung zu Grunde gelegten Endpreis sowie die Berechnung der Zinsvorteile dokumentiert, als Belege zum Lohnkonto aufbewahrt und dem Arbeitnehmer auf Verlangen formlos mitteilt.

Bei Arbeitgeberdarlehen mit Zinsfestlegung ist grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit der ermittelte Marktzins für vergleichbare Darlehen am Abgabeort **bei Vertragsabschluss** maßgeblich. Werden nach Ablauf der Zinsfestlegung die Zinskonditionen desselben Darlehens neu vereinbart (Prolongation), ist der Zinsvorteil neu zu ermitteln.

Der zu versteuernde Lohnvorteil ermittelt sich nun aus der Differenz zwischen dem nach vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelten Marktzins und dem tatsächlich vereinbarten Zinssatz. Da der Zinsvorteil ein Sachbezug ist, erfolgt eine steuerliche Erfassung nur, soweit der Zinsvorteil zzgl. anderer Sachbezüge im Monat die **44 €-Freigrenze** übersteigt. Möglich ist auch eine **Pauschalversteuerung** des Sachbezugs.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält im März 2015 ein Arbeitgeberdarlehen von 30 000 € zu einem Effektivzinssatz von 2 % jährlich (Laufzeit 4 Jahre mit monatlicher Tilgungsverrechnung und monatlicher Fälligkeit der Zinsen). Der bei Vertragsabschluss im März 2015 von der Deutschen Bundesbank für Konsumentenkredite mit anfänglicher Zinsbindung von über einem Jahr bis zu 5 Jahren veröffentlichte Effektivzinssatz (Erhebungszeitraum Januar 2015) beträgt 4,71 %.

Nach Abzug des pauschalen Abschlags von 4 % des Effektivzinssatzes ergibt sich ein Maßstabszinssatz von 4,52 % (Ansatz von zwei Dezimalstellen – ohne Rundung). Die Zinsverbilligung beträgt somit 2,52 % (4,52 % abzüglich 2 %). Danach ergibt sich im März 2015 ein Zinsvorteil von 63 € (2,52 % von 30 000 €). Dieser Vorteil ist – da die 44 €-Freigrenze überschritten ist – lohnsteuerpflichtig. Der Zinsvorteil ist jeweils bei Tilgungen auf das Arbeitgeberdarlehen für die Restschuld neu zu ermitteln.

Als **Zuflusszeitpunkt** ist der Fälligkeitstermin der Zinsen als Nutzungsentgelt für die Überlassung eines zinsverbilligten Darlehens anzusehen. Bei der Überlassung eines zinslosen Darlehens ist der Zufluss in dem Zeitpunkt anzunehmen, in dem das Entgelt üblicherweise fällig wäre. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass das Entgelt üblicherweise zusammen mit der Tilgungsrate fällig ist. Wird ein Arbeitgeberdarlehen ohne Tilgungsleistung (endfälliges Darlehen) gewährt, kann für die Entscheidung, ob der Zinsvorteil am Ende der Laufzeit oder monatlich, vierteljährlich oder jährlich zufließt, grundsätzlich dem der Vereinbarung zu Grunde liegenden Willen der Beteiligten gefolgt werden.

Handlungsempfehlung: Diese Grundsätze sind **in allen offenen Fällen** anzuwenden, d.h. nicht nur bei neu gewährten Arbeitgeberdarlehen, sondern **auch bei allen bestehenden Darlehen**. Aus diesem Grund ist die Besteuerung bestehender Arbeitgeberdarlehen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Für Sachverhalte zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen kann eine Anrufungsauskunft beim Finanzamt eingeholt werden.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Bürokratieentlastungsgesetz: Änderungen bei der Lohnsteuer

Mit dem am 31.7.2015 im Bundesgesetzblatt verkündeten sog. Bürokratieentlastungsgesetz erfolgten u.a. zwei kleinere Änderungen hinsichtlich des Lohnsteuereinbehalts:

– Um den Lohnsteuerabzug bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern zutreffender zu ermöglichen, war auf Grund einer früheren Gesetzesänderung das **Faktorverfahren** eingeführt worden. Der errechnete Faktor ist bisher ein Jahr gültig. Diese Regelung wird nun analog zu der Gültigkeit der Freibeträge auf zwei Jahre verlängert. Weiterhin wird es künftig die Möglichkeit geben, den Faktor bei geänderten Verhältnissen der Ehegatten/Lebenspartner anpassen zu lassen und zwar zu Gunsten oder zu Ungunsten dieser. Dies bleibt aber eine freie Entscheidung der Stpfl. (Wahlrecht). Nur wenn sich die Voraussetzungen für einen Freibetrag ändern, besteht insoweit – wie bisher schon – eine Anzeigepflicht und die Ehegatten/Lebenspartner müssen eine Änderung des Faktors veranlassen. Da diese Änderungen einen zeitlichen Vorlauf zur technischen Umsetzung benötigen, wurde die Finanzverwaltung ermächtigt, die erst-

malige Anwendung per Schreiben zu regeln. Dies bleibt also abzuwarten.

– Für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber die **Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung**. Voraussetzung hierfür war bisher, dass der Arbeitslohn durchschnittlich 62 € je Arbeitstag nicht übersteigt. Auf Grund des ab 1.1.2015 geltenden Mindestlohns wird diese Grenze nun rückwirkend ab dem 1.1.2015 auf 68 € angehoben (8,50 €/Arbeitsstunde × 8 Arbeitsstunden = 68 €).

Hinweis: Unter bestimmten Bedingungen (plötzlich erforderlich gewordener Einsatz) dürfen auch höhere Löhne gezahlt werden.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

Gültigkeit von Freistellungsaufträgen nach dem 1.1.2016

Durch eine **gesetzliche Änderung** verlieren Freistellungsaufträge **ohne gültige steuerliche Identifikationsnummer** (IdNr.) ab dem 1.1.2016 ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für Freistellungsaufträge, die unbefristet erteilt worden sind. Um die Gültigkeit zu erhalten, genügt es, wenn dem Institut, bei dem der Freistellungsauftrag gestellt wurde, die steuerliche Identifikationsnummer mitgeteilt wird. Ein neuer Freistellungsauftrag muss nicht erteilt werden.

Handlungsempfehlung: Ggf. ist also dem Kreditinstitut die steuerliche Identifikationsnummer mitzuteilen. Wurde mehreren Instituten ein Freistellungsauftrag erteilt, so sollte grundsätzlich in regelmäßigen Abständen die Verteilung des Freistellungsvolumens auf die einzelnen Institute überprüft und ggf. an ein geändertes Anlageverhalten angepasst werden. Nach aktueller Rechtslage können bei Einzelpersonen Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamtvolumen von 801 € und bei Ehegatten sowie eingetragenen Lebenspartnern bis zu 1 601 € erteilt werden. Kreditinstitute nehmen bis zur Höhe des erteilten Freistellungsauftrags keinen Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge vor.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Steuerliche Behandlung von negativen Einlagezinsen

Die Zinslandschaft stellt sich aktuell teilweise so dar, dass bei Tagesgeld oder Bundesanleihen negative Zinsen anfallen. In diesem Fall muss der Anleger für die Kapitalanlage quasi etwas bezahlen. Fraglich war, wie diese Vorgänge steuerlich zu behandeln sind. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu mit Schreiben vom 27.5.2015 (Aktenzeichen IV C 1 – S 2210/15/10001 :002, DOK 2015/0411466) Stellung genommen.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung stellen diese negativen Einlagezinsen keine Kapitalerträge dar, da diese nicht vom Kapitalnehmer an den Kapitalgeber als Entgelt für die Überlassung von Kapital gezahlt werden. Wirtschaftlich handelt es sich vielmehr um eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr, die bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten über den Sparer-Pauschbetrag abgedeckt ist. Im Ergebnis können diese Zahlungen steuerlich also nicht geltend gemacht werden.

Handlungsempfehlung: Im Einzelfall sollte die steuerliche Behandlung durch die Bank vor Ergehen der Stellungnahme der Finanzverwaltung überprüft werden.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Ausfall einer privaten Darlehensforderung

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Der Stpfl. gewährte einem Dritten mit Vertrag vom 11.8.2010 ein mit 5,00 % zu verzinsendes Darlehen i.H.v. insgesamt 24 274,34 €. Seit 1.8.2011 erfolgten keine Zinszahlungen mehr. Über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde am 1.8.2012 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Stpfl. meldete die noch offene Darlehensforderung i.H.v. 19 338,66 € im Rahmen des Insolvenzverfahrens an. Mit der Einkommensteuererklärung für 2012 machte der Stpfl. den Ausfall der Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Dies erkannte das Finanzamt aber nicht an.

Auch das Finanzgericht bestätigte mit Urteil vom 11.3.2015 (Aktenzeichen 7 K 3661/14 E), dass der **Darlehensverlust nicht steuermindernd** bei den Ein-

künften aus Kapitalvermögen **geltend gemacht werden kann**. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs stehe ein Verlust des Darlehenskapitals nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus Kapitalvermögen. Bei der Überlassung von Kapitalvermögen zur Nutzung werde nicht das Kapital selbst, sondern seine Nutzungsmöglichkeit eingesetzt. Nur in diesem Rahmen bestehe bei Aufwendungen auch ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Zinserträgen.

Das gelte auch bei risikobehafteten Darlehen, denn selbst ein im Hinblick darauf erhöhter Zins lasse den Darlehensverlust nicht als Aufwendung erscheinen, die zur Erwerbung dieses Zinses gemacht werde. Aufwendungen, die das Kapital selbst betreffen, wie Anschaffungskosten, Tilgungszahlungen oder Verlust des Kapitals, berührten die Einkunftsart „Kapitalvermögen" nicht. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer, welche auch Gewinne bzw. Verluste aus der Vermögenssubstanz, wie z.B. Gewinne aus Aktienverkäufen, steuerlich erfasst, erfährt dieser Grundsatz nach Ansicht des Finanzgerichts keine andere Wertung. Insbesondere handle es sich beim Darlehensverlust nicht um eine steuerlich beachtliche Veräußerung der Kapitalanlage.

Handlungsempfehlung: Diese Ansicht ist in der Literatur umstritten. Wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts hat das Finanzgericht die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen. In vergleichbaren Fällen sollte daher der Darlehensausfall zunächst steuerlich geltend gemacht werden.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Für Hauseigentümer

Entschädigung einer Gebäudeversicherung

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem im Jahr 2006 ein vermietetes Gebäude abbrannte und ein anderes beschädigt wurde. Der Stpfl. machte für 2006 in Höhe des restlichen „Buchwerts" des Gebäudes mit Erfolg eine Sonderabschreibung erfolgsmindernd geltend. Im Jahr 2007 erfolgte ein Neubau bzw. wurden Instandsetzungen durchgeführt. Die Versicherung zahlte rd. 1,2 Mio. € für das neue Gebäude und darüber hinaus für Instandsetzungen am übrigen Gebäudebestand, für Aufräumarbeiten und Mietausfall rd. 230 000 €.

Der Bundesfinanzhof entschied diesen Fall mit Urteil vom 2.12.2014 (Aktenzeichen IX R 1/14) dahingehend, dass Entschädigungen einer Gebäudefeuerversicherung nach einem Brandschaden an einem zum steuerlichen Privatvermögen gehörenden Gebäude nur insoweit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind, wie sie einen Mietausfall ersetzen und Aufwendungen ausgleichen, die als Werbungskosten abgesetzt worden sind. Zu diesen Werbungskosten gehöre auch die Sonderabschreibung.

Darüber hinausgehende Beträge seien nicht der Besteuerung zu unterwerfen und auch nicht mit Herstellungskosten zu verrechnen, unabhängig davon, ob die Versicherung zum Zeitwert oder zum gleitenden Neuwert entschädigt. Im vorliegenden Fall wurde somit die Versicherungsleistung in Höhe der vorgenommenen Sonderabschreibung als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt.

Hinweis: Bei **privaten Vermietungseinkünften** ist also klar zwischen der **Fruchtziehung**, welche steuerpflichtig ist und der **Grundstückssubstanz**, welche steuerlich nicht erfasst wird, zu unterscheiden.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Erneuerungsaufwendungen in einer vermieteten Wohnung

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hatte darüber zu entscheiden, wie Aufwendungen für eine **Einbauküche** in einem vermieteten Objekt steuerlich geltend gemacht werden können. Im entschiedenen Fall wurden mehrere handelsübliche Einbauküchen für diverse Wohnungen angeschafft. Die Einbauküchen waren auf die jeweiligen Wohnungen angepasst. Das Gericht entschied mit Urteil vom 28.1.2015 (Aktenzeichen 2 K 101/13) im Kern Folgendes:

– Eine Einbauküche stellt keine Sachgesamtheit und somit kein einheitliches Wirtschaftsgut dar.

– Die unterschiedliche einkommensteuerrechtliche Beurteilung einzelner Bestandteile einer Einbauküche scheitert nicht daran, dass die Einzelteile in ihrer Funktion aufeinander abgestimmt und in ihrer baulichen Gestaltung den jeweiligen räumlichen Verhältnissen angepasst sind.

– Aufwendungen für Spüle und Herd als unselbständige Bestandteile des Gebäudes gehören zu dessen Anschaffungskosten, wenn diese Gegenstände bei Erwerb des Gebäudes (oder der Eigentumswohnung) bereits eingebaut sind. Lässt sie der Stpfl. erstmals einbauen, so handelt es sich bei dem Aufwand um Herstellungskosten des Gebäudes. Werden vorhandene Gebäudebestandteile ersetzt, so führt dies in der Regel zu Erhaltungsaufwand. Dies gilt auch für Spüle und Herd.

– Aufwendungen für austauschbare Elektrogeräte, (hier für Kühlschränke und Dunstabzugshauben) sowie Einbaumöbel inklusive Arbeitsplatten stellen Anschaffungskosten dar, die als Absetzungen für Abnutzung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Wirtschaftsgüter zeitanteilig als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Das Gericht hat im vorliegenden Fall die Abschreibungsdauer anhand der von der Finanzverwaltung herausgegebenen amtlichen AfA-Tabellen ermittelt. Es stellt aber auch klar, dass die Kosten sofort abzugsfähig sind, wenn die Anschaffungskosten für das einzelne Gerät unter 410 € liegen (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter).

Handlungsempfehlung: Im Einzelfall sollten die Anschaffungskosten für die einzelnen Bestandteile der Küche in der Rechnung des liefernden Unternehmens getrennt ausgewiesen sein. Im Übrigen sollte eine entsprechende Dokumentation der einzelnen Bestandteile vorliegen. Auch Fotos können hilfreich sein. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist allerdings die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, so dass dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Berechnung der zehnjährigen Veräußerungsfrist bei Immobilien

Der Gewinn aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Immobilien ist – außer bei selbst genutzten Immobilien – dann steuerlich zu erfassen, wenn zwischen Kauf und Verkauf eine Zeitspanne von weniger als zehn Jahren liegt. Abgestellt wird jeweils auf das obligatorische Rechtsgeschäft, also den Abschluss des notariellen Kaufvertrags. Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums hat hingegen keine Bedeutung. Im Einzelfall ist die Berechnung dieser Zehnjahresfrist manchmal schwierig.

Der Bundesfinanzhof hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Der Stpfl. erwarb am 3.3.1998 ein Grundstück. Er verkaufte es wieder mit notariellem Vertrag vom 30.1.2008. Der Stpfl. hatte mit dem Käufer jedoch eine Vereinbarung getroffen, nach der der Vertrag nur wirksam werden sollte, wenn eine bestimmte behördliche Freistellungsbescheinigung erteilt wird. Diese Bescheinigung lag erst am 10.12.2008 vor, also nach dem Ablauf der gesetzlichen Zehnjahresfrist. Streitig war, ob der Gewinn aus der Veräußerung des bebauten Grundstücks zu versteuern war, weil die Bedingung erst nach Ablauf der zehnjährigen Veräußerungsfrist eingetreten war.

In diesem Fall hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 10.2.2015 (Aktenzeichen IX R 23/13) entschieden, dass ein der Besteuerung zu unterwerfendes privates Veräußerungsgeschäft vorliegt. Entscheidend sei, dass sich die Vertragsparteien innerhalb des Zehnjahreszeitraums derart **vertraglich gebunden hätten**, dass diese die Vertragsbeziehungen einseitig nicht mehr lösen konnten. Die Wirksamkeit des Grundstückskaufvertrags trete daher mit dem Bedingungsfall ohne ein weiteres Zutun ein. Zwischen Kauf und Verkauf hätten somit in diesem Fall weniger als zehn Jahre gelegen.

Hinweis: Aufschiebende Bedingungen helfen also nicht, die für die steuerliche Erfassung maßgebliche Zehnjahresfrist zu überschreiten.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Für Kapitalgesellschaften

Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)

a) Übernahme eines Grundstückskaufpreises ohne Vereinbarung eines Gesellschafterdarlehens

Mit Urteil vom 21.10.2014 (Aktenzeichen VIII R 32/12) hat der Bundesfinanzhof zu der Frage Stellung genommen, ob die Zahlung des Kaufpreises für ein vom zu 100 % beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH erworbenes Grundstück durch die GmbH als vGA oder als Darlehen der GmbH an den Gesellschafter zu beurteilen ist.

Im konkreten Streitfall war der Stpfl. alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH; eine Vergütung für die Tätigkeit als Geschäftsführer wurde nicht gezahlt. In den Jahren 2001 und 2002 erwarb der Stpfl. zwei Wohn- und Geschäftshäuser, die mit von der X-

GmbH ausgestellten Verrechnungsschecks bzw. über das **Bankkonto der GmbH bezahlt wurden**. Die Gebäude wurden vom Stpfl. vermietet. Im Zuge der Kaufpreiszahlungen wurde das Darlehens-/Verrechnungskonto des Gesellschafters bei der GmbH insoweit erhöht, ohne dass jedoch ein Darlehensverhältnis vertraglich geregelt wurde. Bei einer Betriebsprüfung im Jahr 2007 qualifizierte die Finanzverwaltung die Bezahlung der Kaufpreise der privat erworbenen Grundstücke jeweils als vGA, da insoweit Vermögensminderungen entstanden seien, die die GmbH bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter sonst gleichen Umständen gegenüber einem Nichtgesellschafter nicht hingenommen hätte. Zudem habe im Zeitpunkt der Bezahlung der Kaufpreise mit der **Uneinbringlichkeit der Forderung gerechnet werden müssen**, da weder gesonderte Darlehensverträge abgeschlossen noch Grundpfandrechte zu Gunsten der GmbH eingetragen worden waren.

Das vom Stpfl. angerufene Finanzgericht Baden-Württemberg ist der Auffassung der Finanzverwaltung gefolgt und hat eine vGA angenommen, da eine Vorteilsgewährung schon deshalb zu bejahen gewesen sei, weil der Stpfl. von Anfang an nicht ernstlich bestrebt war, die erhaltenen Mittel in absehbarer Zeit wieder zurückzuzahlen. Daher sei davon auszugehen, dass eine Rückzahlungsverpflichtung von vornherein nicht begründet werden sollte. Nennenswerte Tilgungen seien in den Folgejahren nicht erfolgt, vielmehr sei das Darlehens-/Verrechnungskonto bei der GmbH mit den fälligen Zinsen weiter angestiegen. Auch von der Möglichkeit, mit der GmbH eine Vergütung für seine Geschäftsführertätigkeit zu vereinbaren, um seine Tilgungsfähigkeit zu verbessern, habe der Stpfl. keinen Gebrauch gemacht.

Der Bundesfinanzhof hat dieses Ergebnis unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung bestätigt und ausgeführt,

– dass es zunächst auf einen bei der GmbH eintretenden Vermögensnachteil ankommt, der „eine Vermögensminderung im Sinne einer Minderung des Eigenkapitals“ sein muss;

– dass es für die Feststellung einer vGA unerheblich ist, ob die GmbH, handelnd durch ihren Gesellschafter-Geschäftsführer, erkannt hat, dass sie durch ihr Vorgehen eine vGA bewirkt;

– dass bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern die Vermögensminderung schon dann ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis haben kann, wenn der Leistung an den Gesellschafter keine klare und von vornherein abgeschlossene Vereinbarung zu Grunde liegt;

– dass es darauf ankommt, ob der jeweilige Vertrag sowohl nach seinem Inhalt als auch nach seiner tatsächlichen Durchführung dem entspricht, was zwischen Fremden üblich ist (sog. Fremdvergleich)

– und dass im vorliegenden Streitfall die behauptete Darlehensvereinbarung zwischen der GmbH und dem Stpfl. nicht als fremdüblich anerkannt werden kann, und zwar allein schon deshalb, weil weder der Stpfl. noch die GmbH im Streitjahr oder in den Folgejahren den Vertrag vereinbarungsgemäß – hinsichtlich Zinsen und Tilgung – durchgeführt haben.

Handlungsempfehlung: Gerade bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist darauf zu achten, dass Verträge zwischen diesen und ihrer GmbH den restriktiven Vorgaben der Rechtsprechung (und hier insbesondere dem Fremdvergleich) genügen.

b) Fahrzeugüberlassung an die Ehefrau des Gesellschafter-Geschäftsführers

Mit Beschluss vom 7.1.2015 (Aktenzeichen 1 V 1407/14) hat das Finanzgericht des Saarlands in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung eines Einkommensteuerbescheids unterstrichen, dass höchstrichterlich geklärt ist, dass die vGA an einen Gesellschafter-Geschäftsführer auf Grund einer (im Anstellungsvertrag nicht ausdrücklich geregelten) privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz auf Ebene der GmbH nicht nach der 1 %-Regelung, sondern nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu bewerten ist. Dies führe i.d.R. zum Ansatz des gemeinen Werts und beziehe damit einen angemessenen Gewinnaufschlag ein.

Im konkreten Sachverhalt war die Bewertung einer vGA streitig, die darauf beruhte, dass eine GmbH der Ehefrau des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers ein Fahrzeug zur ausschließlichen privaten Nutzung überlassen hatte; eine betriebliche Nutzung bei der GmbH erfolgte nicht. Zunächst war der Wert der vGA auf der Grundlage der 1 %-Regelung mit rd. 8 000 € angesetzt worden, nach einer Betriebsprüfung schließlich mit dem gemeinen Wert von rd. 33 000 €.

Das Finanzgericht stellt in seiner Begründung explizit auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ab und führt aus, dass eine – im Anstellungsvertrag nicht ausdrücklich geregelte – private Nutzung eines betrieblichen Kfz auf Ebene der GmbH nicht nach den lohnsteu-

erlichen Werten (also im Zweifel der 1 %-Regelung) sondern nach Fremdvergleichsmaßstäben zu bewerten ist, was i.d.R. zum Ansatz des gemeinen Werts führt.

Der Ansatz der entsprechenden, auf der Ebene der GmbH entstandenen Kosten erscheint dem Finanzgericht auch nicht überhöht, da es sich bei diesen Kosten (zumindest) um den üblichen Endpreis der Kfz-Nutzung am Abgabeort handeln dürfte. Eine Bewertung nach der 1 %-Regelung scheide hingegen aus, da diese Regelung („Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten“) jedenfalls inzident voraussetze, dass das Fahrzeug auch dienstlich bzw. betrieblich genutzt wird. Die Anwendung dieser Regelung sei im Streitfall daher gar nicht eröffnet, da das Fahrzeug ausschließlich privat genutzt wurde.

Hinweis: In den Fällen der ausschließlichen privaten Nutzung eines Dienstwagens muss damit gerechnet werden, dass die vielfach vergleichsweise günstige 1 %-Regelung nicht angewendet werden kann.

► Zurück zur Inhaltsübersicht

In eigener Sache

Im Oktober dürfen wir zwei „Neue“ begrüßen:

Frau Marlene Rippe ist eine erfahrene Steuerfachangestellte in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Abschluss sowie betriebliche und private Steuererklärung.

Herr Dipl.-Ök. Marcus Böhnke wird unser Team ebenfalls verstärken. Herr Böhnke ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Wir freuen uns schon jetzt auf die Zusammenarbeit und wünschen unseren Neuzugängen einen guten Start!

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Termine für Steuerzahlungen

Oktober 2015

Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung [1]	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
▸ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ) [2, 3] ▸ Umsatzsteuer [2, 4]	**12.10. (Montag)**	15.10. (Donnerstag)	9.10. (Montag)

[1] bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

[2] Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

[3] Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr

November 2015

Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung [1]	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
▸ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ) [2, 3] ▸ Umsatzsteuer [2, 4]	**10.11. (Dienstag)**	14.11. (Freitag)	7.11. (Samstag)
▸ Gewerbesteuer ▸ Grundsteuer [5]	**16.11. (Montag)**	19.11. (Donnerstag)	13.11. (Freitag)

[1] bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

[2] Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

[3] Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

[4] Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr

[5] Vierteljahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)

► Zurück zur Inhaltsübersicht

Impressum

Herausgeber

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer . Steuerberater . Rechtsanwälte

A member of

HLB International

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

Bremen
Mary-Somerville-Str. 7 · 28359 Bremen · Tel. 0421 696 88-0 · Fax -88 · bremen@emde-partner.de
Kiel
Bollhörnkai 1 · 24103 Kiel · Tel. 0431 982 658-0 · Fax -10 · kiel@emde-partner.de
Stade
Seminarstr. 1 · 21682 Stade · Tel. 04141 9916-0 · Fax -16 · stade@emde-partner.de

www.emde-partner.de

Partnerschaftsgesellschaft mit Sitz in Bremen (Amtsgericht Bremen PR 311 HB)
verantwortlich für die Redaktion: WP StB RA Magnus von Buchwaldt (Ndl. Kiel)